



Strassen, 14 mars 2012

ITM-SST 1601.1
(Ancien N° ITM-CL 601.6)

Umkleiden in Einrichtungen des Gesundheitswesens

(7 Seiten)

Inhaltsverzeichnis

Kapitel	Seite
1 Gesetzliche Grundlagen.....	2
2 Gegenstand und Anwendungsbereich	2
3 Begriffsbestimmungen.....	2
4 Allgemeine Anforderungen an Umkleiden	2
5 Bauliche und technische Anforderungen.....	4
5.1 Fußboden.....	4
5.2 Wände.....	4
5.3 Lüftung	5
5.4 Beheizung	5
5.5 Beleuchtung	5
6 Ausstattung von Umkleideräumen	5
6.1 Spinde / Schränke.....	5
6.2 Sitzgelegenheiten	6
6.3 Handwaschbecken.....	6
6.4 Hygieneset	6
6.5 Spiegel	6
6.6 Wäscheabwurf	7
6.7 Abfallsammelbehälter.....	7

Direction

Adresse postale : Boîte postale 27 L-2010 Luxembourg

Bureaux : 3, rue des Primeurs L-2361 STRASSEN Tél : 247-86145 Fax: 49 14 47

Site Internet : <http://www.itm.lu>

1. Gesetzliche Grundlagen

1.1. Der *Code du Travail* ist zu beachten.

1.2. Des Weiteren sind die Empfehlungen zur Unfallverhütung der Association d'Assurance Accidents (AAA) zu beachten. Dies gilt insbesondere betreffend der Kapitel:

- „Allgemeine Vorschriften“
- „Gesundheitswesen“

1.3. Europäische Normen (EN) sind anzuwenden, so wie sie erscheinen und nationale Vorschriften ersetzen.

2. Gegenstand und Anwendungsbereich

2.1. Diese Vorschriften gelten für alle Umkleiden in Einrichtungen des Gesundheitswesens, außer für solche Umkleiden, welche ausschließlich für Patienten oder Besucher vorgesehen sind.

2.1. Diese Vorschriften sind in Verbindung mit der Vorschrift **ITM-CL 49** „Installations sanitaires“ anzuwenden. Im Falle unterschiedlicher oder gegensätzlicher Anforderungen sind für Einrichtungen des Gesundheitswesens die Anforderungen der vorliegenden Vorschrift maßgebend.

2.3. Für Umkleiden die besonderen Funktionsbereichen zugeordnet sind (z.B. OP-Bereich, Intensivstation, Dialyse, Endoskopie, Isolierstationen, Laboratorien, Apotheken, Reinigungsdienst, Küche etc.), können weitergehende Anforderungen gelten.

2.4. Erleichterungen oder Befreiungen hinsichtlich der in dieser Vorschrift definierten Anforderungen können bewilligt werden, sofern geeignete Ersatzmaßnahmen vorgeschlagen werden, welche mindestens ein gleich hohes Sicherheitsniveau gewährleisten.

3. Begriffsbestimmungen

3.1. Unter „Umkleideräumen“ werden hier Räume verstanden, in welchen bestimmungsgemäß Straßenkleidung gegen Arbeitskleidung oder umgekehrt getauscht wird.

3.2. Unter „Umkleiden“ werden Umkleideräume einschließlich eventuell angegliederter Räume, wie zum Beispiel Waschräume oder Toiletten, verstanden.

4. Allgemeine Anforderungen an Umkleiden

4.1. Umkleiden müssen für die Beschäftigten zur Verfügung gestellt werden, welche bei der Ausübung ihrer Tätigkeit besondere Arbeitskleidung tragen müssen, die aus Gründen der Arbeitssicherheit in der Einrichtung angelegt und vor Verlassen der Einrichtung abgelegt werden muss. In Einrichtungen des Gesundheitswesens sind dies zum Beispiel:

- Pflegepersonal

- Ärztliches Personal
- Laborpersonal
- Küchenpersonal
- Reinigungspersonal
- sonstiges Funktionspersonal

4.2. Die Umkleiden sind entsprechend der unterschiedlichen Tätigkeiten zu trennen. So müssen die Umkleiden für Pflege-, Reinigungs- und Küchenpersonal jeweils getrennt voneinander sein.

Das Personal aus Risikobereichen (z.B. Intensivstation, Dialyse, Isolierstation etc.) darf sich aufgrund der Gefahr von Kreuzkontaminationen nicht zusammen mit dem Personal der Normalpflege umziehen. Für jeden Risikobereich muss eine separate Umkleide zur Verfügung stehen. Ausnahmen hiervon sind in Einzelfällen möglich, bedürfen jedoch der Abstimmung mit der Gewerbeinspektion.

4.3. Die Verpflichtung zur Bereitstellung geeigneter Umkleiden gilt auch für Beschäftigte von Drittunternehmen, sofern diese innerhalb der Einrichtung tätig sind.

4.4. Umkleiden müssen so ausgeführt sein und so betrieben werden, dass die grundsätzlichen Zielstellungen von Umkleiden in Einrichtungen des Gesundheitswesens in jedem Fall erfüllt sind. Diese grundsätzlichen Zielstellungen sind:

- Schutz der Straßenkleidung und Privatutensilien vor Krankheitserregern und chemischen Agenzien.
- Schutz der Angehörigen der Beschäftigten und der sonstigen Bevölkerung vor Krankheitserregern aus der Einrichtung (Vermeidung der Verschleppung in den Privatbereich).
- Schutz der Patienten vor Krankheitserregern (Mikroorganismen) aus der Privatsphäre der Beschäftigten.
- Schutz vor Einsicht und Wahrung der Intimsphäre.
- Sicherung der Straßenkleidung und Privatutensilien gegen Diebstahl.

4.5. Die Zugänge von Umkleideräumen müssen so gestaltet sein, dass die Beschäftigten vor Zugluft und direktem Einblick geschützt sind.

4.6. Eventuelle Fenster müssen so angeordnet oder beschaffen sein, dass eine Einsicht in den Umkleideraum nicht möglich ist.

4.7. Wenn die Art der Tätigkeit oder gesundheitliche Gründe es erfordern, müssen den Beschäftigten Waschräume zur Verfügung gestellt werden¹⁾ (siehe ITM-CL 49).

4.8. Waschräume müssen über einen mindestens 10-fachen Luftwechsel verfügen.

4.9. Umkleideräume müssen von Waschräumen räumlich getrennt, aber über einen unmittelbaren Zugang verbunden sein.

¹⁾ In Einrichtungen des Gesundheitswesens ist dies grundsätzlich der Fall für z.B. OP-Personal, Intensiv-Personal, Personal von Isolierstationen, Küchenpersonal, Reinigungspersonal, Entsorgungspersonal, Personal aus Werkstätten sowie sonstigem Personal aus Bereichen mit ähnlichen Risiken.

4.10. In unmittelbarer Nähe von Umkleieräumen müssen Toiletten(räume) vorhanden sein (siehe ITM-CL 49).

4.11. Umkleieräume und Ihre Einrichtungen müssen so bemessen und aufgeteilt sein, dass für alle Beschäftigten die den Raum gleichzeitig benutzen können, so viel freie Bodenfläche zur Verfügung steht, dass sich die Beschäftigten ungehindert umkleiden können (mindestens 0,5 m² pro Platz).

4.12. Der Abstand zwischen gegenüberliegende Spinden muss so bemessen sein, dass auch dann noch ein ungehindertes Umziehen möglich ist, wenn die Türen der gegenüberliegenden Spinde gleichzeitig geöffnet sind. Empfohlen wird ein lichter Abstand von mindestens 1,4 m.

4.13. Umkleiden müssen für Frauen und Männer getrennt sein. Die Zugänge der Umkleiden müssen entsprechend gekennzeichnet sein.

5. Bauliche und technische Anforderungen

5.1. Fußboden

5.1.1. Fußböden müssen leicht zu reinigen sein. Schlecht zu reinigende Bereiche wie z.B. Nischen, unzugängliche Stellen unter Schränken und Einrichtungen etc., sind möglichst zu vermeiden.

5.1.2. Der Anschluss der Bodenbeläge an die Wandbeläge muss mittels Hohlkehlen erfolgen.

5.1.3. Die Sockel der Spinde sollen zum Bodenbelag hin abgedichtet sein, um zu verhindern dass bei der Bodenreinigung Wasser unter die Spinde läuft.

5.1.4. Die Bodenbeläge müssen wasserfest sein und eine Rutschhemmung mindestens der Bewertungsgruppe R 10 besitzen. Bodenbeläge in nassbelasteten Barfußbereichen müssen der Bewertungsgruppe B entsprechen.

5.1.5. Bodeneinläufe sollen aus hygienischen Gründen und wegen potentieller Geruchsbelästigung vermieden werden.

5.1.6. Sind Fußböden mit Bodeneinläufen versehen, müssen diese einen Geruchsverschluss besitzen und mit rutschfesten, tritt- und kippsicheren Abdeckungen versehen sein. Diese Abdeckungen müssen ausreichend belastbar sein und mit der Oberkante des Fußbodens bündig abschließen.

5.2. Wände

5.2.1. Wände müssen leicht zu reinigen und scheuerwischbeständig sein. Aus ergonomischen Gründen sind Fliesenschilder bis zur Decke auszuführen.

5.2.2. Der Bodenbelag ist mittels Hohlkehlen an den Wandbelag anzuschließen.

5.3. Lüftung

5.3.1. Umkleideräume müssen ausreichend be- und entlüftet werden.

5.3.2. Bei natürlicher Lüftung müssen pro Quadratmeter Grundfläche des Umkleideraumes mindestens die folgenden freien Querschnitte der Lüftungsöffnungen vorhanden sein:

- 200 cm² bei einseitiger Fensterlüftung
- jeweils 60 cm² für Zu- und Abluftöffnung bei Querlüftung

5.3.3. Lüftungstechnische Anlagen müssen einen 4 bis 8-fachen Raumlufthauswechsel je Stunde ermöglichen.

5.3.4. Die Be- und Entlüftung muss so ausgeführt werden, dass Dämpfe aus Waschräumen und Duschen nicht in die Umkleideräume gelangen (z.B. Unterdruck im Waschraum gegenüber dem Umkleideraum).

5.3.5. Waschräume mit Duschen müssen über einen mindestens 10-fachen Luftwechsel verfügen.

5.3.6. In Toilettenräumen muss eine wirksame Lüftung gewährleistet sein (mindestens 5-facher Raumlufthauswechsel je Stunde).

5.3.7. Die Lüftung muss so ausgeführt sein und betrieben werden, dass keine Zugluft auftritt.

5.3.8. Die Luftauslässe müssen von außen leicht zu reinigen sein.

5.4. Beheizung

5.4.1. In Umkleideräumen muss ganzjährig eine Mindesttemperatur von 20°C gewährleistet sein.

5.4.2. Heizkörper müssen so angebracht und/oder gestaltet sein, dass sie keine Verletzungsgefahr darstellen (z.B. Berührungsschutz für heiße Flächen, Vermeidung von Kanten etc.).

5.4.3. Heizkörper müssen leicht zu reinigen sein (Hygieneausführung).

5.5. Beleuchtung

In Umkleideräumen muss die Beleuchtungsstärke mindestens 100 Lux betragen.

6. Ausstattung von Umkleideräumen

6.1. Spinde / Schränke

6.1.1. Allen Beschäftigten die sich umziehen müssen, muss eine abschließbare Aufbewahrungsmöglichkeit für Straßenkleidung und Privatutensilien oder eine offene Garderobe mit abschließbaren Wertfächern zur Verfügung stehen.

6.1.2. Es muss eine Möglichkeit zur Aufbewahrung von Schuhwerk vorhanden sein.

6.1.3. Wenn die Beschäftigten während Ihrer Arbeit infektiösen, giftigen, gesundheitsschädlichen, ätzenden, reizenden oder stark geruchsbelästigenden Stoffen ausgesetzt sind, muss eine getrennte Aufbewahrungsmöglichkeit für Straßenkleidung und Arbeitskleidung vorhanden sein, sofern die Arbeitskleidung mehrfach getragen wird (Spind mit Längstrennung oder zwei Spinde).

6.2. Sitzgelegenheiten

6.2.1. Es muss eine ausreichende Anzahl Sitzgelegenheiten vorhanden sein.

6.2.2. Die Oberflächen der Sitzgelegenheiten müssen leicht abwaschbar, ggf. desinfizierbar sein.

6.3. Handwaschbecken

6.3.1. Innerhalb von Umkleideräumen mit mehr als drei gleichzeitig genutzten Plätzen, muss mindestens ein direkt zugängliches Handwaschbecken mit fließend warmem und kaltem Wasser vorhanden sein. Dies bedeutet, dass das Handwaschbecken vom Umkleideraum nicht durch eine Tür abgetrennt sein darf.

6.3.2. Handwaschbecken dürfen keinen Überlauf besitzen. Armaturen müssen handberührungsfrei bedienbar sein. Der Wasserstrahl darf nicht direkt in die Abflussöffnung des Beckens gerichtet sein.

6.3.3. In Umkleideräumen mit weniger als drei gleichzeitig genutzten Plätzen, kann auf das direkt zugängliche Handwaschbecken verzichtet werden, wenn ein direkt zugänglicher Händedesinfektionsmittelspender mit Tropfschale montiert ist und im unmittelbaren Umfeld des Umkleideraumes ein Handwaschbecken vorhanden ist.

6.4. Hygieneset

6.4.1. Handwaschbecken müssen mit einem Hygieneset mit folgenden Bestandteilen ausgestattet sein:

- Seifenspender
- Spender mit Händedesinfektionsmittel
- Spender mit Hautpflegemittel
- Einmal-Handtücher aus Papier oder Textil²⁾
- Handtuchabwurf

6.4.2. Ein Hygieneset kann bis zu zwei nebeneinander liegenden Handwaschbecken zugeordnet sein.

6.5. Spiegel

6.5.1. Umkleide- und Waschräume sind mit Spiegeln auszustatten.

²⁾ z.B. aus einem Spender, von einer Rolle oder einer Ablage. Die Verwendung gewöhnlicher Mehrweg-Handtücher oder von Warmlufthändetrocknern ist nicht gestattet.

6.5.2. Spiegel sollen möglichst wandbündig montiert sein.

6.6. Wäscheabwurf

6.6.1. Es müssen geeignete, geschlossene Behältnisse (z.B. Wäschesammler mit Deckel) oder Vorrichtungen zum Sammeln der benutzten Arbeitskleidung vorhanden sein.

6.6.2. Die Deckel von Sammelvorrichtungen für Schmutzwäsche sollen mittels Fußbedienung zu öffnen sein.

6.7 Abfallsammelbehälter

6.7.1. Umkleieräume sind mit selbstschließenden Abfallsammelbehältern aus einem nichtbrennbaren Material auszustatten.

6.7.2. Die Deckel von Abfallsammelvorrichtungen sollen mittels Fußbedienung zu öffnen sein.

Visa du directeur adjoint
de l'Inspection du travail
et des mines

Robert Huberty

Mise en vigueur
le 14 mars 2012

Paul WEBER
Directeur
de l'Inspection du travail
et des mines